

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 6116-17

Stuttgart, 23.02.2015

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum 20.11.2014
Betreff Lagerplatzgebiet Hemminger Straße in S-Weilimdorf

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Derzeit erfolgt die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs „Lagerplatzgebiet Hemminger Straße“ auf der Basis der Plankonzeption, die in der Sitzung am 17. Dezember 2013 dem Ausschuss für Umwelt und Technik vorgelegt wurde. Grundkonstruktion ist hierbei die längerfristige Rückführung der nördlichen Flächen in den bestehenden Landschaftsraum sowie die städtebauliche Neuordnung und planungsrechtliche Sicherung der südlichen Flächen, die künftig als Lagerplätze und Standort für Recycling- und Energieanlagen genutzt werden sollen. Der bestehende Wertstoffhof des AWS, der 2008 erstmals für 5 Jahre befristet genehmigt wurde, ist weiterhin Bestandteil der Plankonzeption. Eine für 3 Jahre befristete Baugenehmigung wurde im Januar 2013 erteilt. In der zweiten Jahreshälfte 2015 muss der AWS erneut einen Genehmigungsantrag zum weiteren Betrieb des Wertstoffhofes einreichen. Bei vorherigem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann eine unbefristete Genehmigung beantragt werden.

Mit dem Bebauungsplan soll auch die im Antrag angesprochene Energiezentrale zur Versorgung des benachbarten Gewerbegebietes planungsrechtlich ermöglicht werden. Bereits in der vorgenannten Sitzung wurde die Variante der Plankonzeption gezeigt, die eine Energiezentrale im Plangebiet vorsieht. Hierzu liegen bislang keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes werden derzeit auch die Themen Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a BauGB sowie Artenschutz nach § 44 BNatSchG bearbeitet. Mit dem Bebauungsplanentwurf erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB-Beteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB, die im 1. Quartal 2015 vorgesehen ist. Die Ergebnisse der TöB-Beteiligung fließen dann in den Bebauungsplanentwurf ein, der den gemeinderätlichen Gremien zum Auslegungsbeschluss vorgelegt wird. Ein genaues Datum für den Auslegungs-

beschluss kann derzeit nicht genannt werden, da dies nicht zuletzt auch von Art und Umfang der im Rahmen der TöB-Beteiligung eingehenden Stellungnahmen abhängig ist.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>